

Bekanntmachung

Die Stadt Velburg hat nachstehende Verordnung über das freie Umherlaufen von Hunden (Hundeanleinverordnung - HAV) erlassen.

Die Stadt Velburg erläßt aufgrund Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl S.323/540) folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.
Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG.

§ 2 Anleinpflicht

- (1) Große Hunde und Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen, und Plätzen, die innerhalb der Stadt Velburg und der geschlossenen Ortsteile liegen, ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von 3m nicht überschreiten.
- (3) Große Hunde und Kampfhunde dürfen nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, die Führung an der Leine sicher zu gewährleisten.

§ 3 Ausnahmen

Diese Anleinpflicht gilt nicht für:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 2 Abs. 1 einen großen Hund oder einen Kampfhund nicht an der Leine führt,
- b) § 2 Abs 2 dabei eine nicht reißfeste oder mehr als 3 m lange Leine verwendet,
- c) § 2 Abs. 3 einen großen Hund oder einen Kampfhund von einer ungeeigneten Person führen läßt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Velburg, den 30. November 1999

Kraus
1. Bürgermeister

Amtstafel:

angeschlagen am: 30.11.99

abgenommen am: 19.06.00